



## **Anfragenbeantwortung**

25. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 19.03.2018

### **6. Handlungsrichtlinie für die Verwaltung zum Verkauf von Garten- und Wiesengrundstücken / Diskussion eines Änderungsbedarfs**

**Frau Herzog-von der Heide** äußert, dass sie folgenden Sachverhalt zur Klärung mitnimmt: Welche Konsequenzen hat der Erbfall?

Sie macht den Vorschlag, in die bestehende Handlungsrichtlinie den Punkt mit aufzunehmen, dass eine automatische Weiterverpachtung nicht stattfindet, sondern über einen Stadtverordnetenbeschluss.

Antwort der Verwaltung:

Im Falle des Todes sind sowohl Erbe als auch Grundstückseigentümer zur Kündigung des Vertrages berechtigt (§ 16 Abs. 1 SchuldRAnpG).

Dabei sind die §§ 564 Satz 2 (innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Sterbefalles) und § 580 (Kündigungsfristen) BGB zu beachten. Je nach dem wer kündigt, wäre dann dem Erben ggf. ebenfalls eine Entschädigung gemäß § 12 SchuldRAnpG zu zahlen.

Es sollte also in jedem Fall eine Einzelfallprüfung dahingehend erfolgen, ob entweder die Fortsetzung des Vertrages oder aber die Kündigung sinnvoller ist. Ausschlaggebend sollte die für das Grundstück zu dem entsprechenden Zeitpunkt bestehende Nutzungsmöglichkeit sein.

Ist eine höherwertige Nutzung z. B. bei einem Garten zur Wohnbebauung möglich oder nicht?

Ein Vertrag zur kleingärtnerischen Nutzung oder Erholung wird mit dem überlebenden Ehe-/Lebenspartner fortgesetzt (§ 16 Abs. 2 SchuldRAnpG).

Verteiler: Stadtverordnete, sachkundige Einwohner des Ausschusses,  
BM, 10, 11, 13, 14, 20, 32, 60, 61, 66, 68, 80, PR, OV, SF